

An die

Stadtverwaltung Konstanz
Stabsstelle Entwicklung Hafner
Untere Laube 24

78462 Konstanz

**Antrag auf Erteilung einer entwicklungsrechtlichen Genehmigung für das
Entwicklungsgebiet "Nördlich Hafner" nach §§ 169 Abs. 1 Nr. 3, 144, 145 BauGB**

Mein Antrag betrifft (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

Beseitigung baulicher Anlagen

schuldrechtliche Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung auf bestimmte
Zeit für mehr als ein Jahr (zB Mietverträge, Nutzungsverträge, Pachtverträge)

Grundstücksteilung

Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts

Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast

Grundstücksverkauf

Daten Grundstück und AntragsstellerIn

Betroffenes Grundstück	Straße	
	Hausnummer	
Flurstück	Nr.	
Sofern betroffen, Gebäude oder Gebäudeteil		
AntragstellerIn	Name	
	Vorname	

	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Telefon	
Ggf. NotarIn/BetreuerIn	Name	
	Straße	
	Hausnummer	
	PLZ/Ort	
	Telefon	

Beigefügte Unterlagen (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Erläuterungen des Antrags / des Vorhabens

Übersichtsplan, Maßstab 1:500

Vertrag

Weitere Unterlagen

Ich versichere, dass mit der Maßnahme/ dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Ort, Datum

Händische Unterschrift des Antragstellers

Information zur Genehmigungspflicht im förmlich festgelegten Entwicklungsbereich "Nördlich Hafner"

Mit Rechtskraft der veröffentlichten Entwicklungssatzung entsteht ein zusätzliches Genehmigungsverfahren. Dies ist in den Paragraphen §§ 169 Abs. 1 Nr. 3, 144 und 145 des Baugesetzbuches (BauGB) begründet. Das Genehmigungserfordernis ermöglicht es der Stadt Konstanz die Entwicklung des neuen Stadtquartiers entsprechend den Zielen und Zwecken der Entwicklung zu steuern.

Die Genehmigung tritt eigenständig neben ein ggf. zu durchlaufendes bauaufsichtliches Verfahren. Im Entwicklungsgebiet "Nördlich Hafner" sind z.B. folgende Vorhaben durch die Stadt zu genehmigen:

1. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die einer bauaufsichtlichen Genehmigung, Zustimmung oder Anzeige bedürfen,
2. die Beseitigung baulicher Anlagen,
3. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen bauaufsichtlich nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind. Dies gilt auch für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten.
4. der Verkauf von Grundstücken, sowie Bestellung und Veräußerung von Erbbaurechten,
5. die Teilung eines Grundstückes,
6. Vereinbarungen über den Gebrauch oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäudeteilen, die für mehr als ein Jahr abgeschlossen werden, wie z.B. Vermietung, Verpachtung sowie sonstige schuldrechtliche Verträge,
7. die Bestellung eines, das Grundstück belastenden Rechts, wie z.B. Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten,
8. Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast usw.

Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Genehmigung darf versagt werden, wenn durch das Vorhaben

- die Durchführung der Entwicklung unmöglich wird oder
- wesentlich erschwert wird oder
- den Zielen und Zwecken der Entwicklung zuwiderlaufen würde.

Die Genehmigung ist zu beantragen bei der

Stadt Konstanz
Stabsstelle Entwicklung Hafner
Untere Laube 24
78462 Konstanz

Über die Genehmigung ist (ohne Beteiligung der Baurechtsbehörde) im Regelfall innerhalb von einem Monat nach Eingang des vollständigen Antrags bei der Stadt Konstanz zu entscheiden.